

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5968 –

Die Neonazi-Organisation „Blood & Honour“ nach dem Verbot

Inzwischen kaum mehr anzuzweifeln ist die Tatsache, dass die Neonazi-Organisation „Blood & Honour – Division Deutschland“ auch nach ihrem Verbot im vergangenen September ihre Aktivitäten nicht eingestellt hat.

In einem Artikel der „tageszeitung“ (taz) vom 31. Januar dieses Jahres etwa heißt es:

„Das neonazistische Netzwerk für Skinheadmusik, Blood & Honour, existiert trotz des Verbots weiter – in Berlin wie im Rest der Republik.“

Gegenüber der taz bestätigte auch die Sprecherin des Berliner Verfassungsschutzes, dass die personellen Strukturen von „Blood & Honour“ nach dem Verbot fortbeständen. Um nicht sofort als „Blood & Honour“ erkannt zu werden, verwende die Organisation laut Berliner Verfassungsschutz inzwischen verstärkt den sceneinternen Code. Es handele sich dabei um Zahlen, die für die Buchstaben des Alphabets stehen. ‚18‘ bedeute ‚Adolf Hitler‘, ‚88‘ ‚Heil Hitler‘, und ‚28‘ nunmehr ‚Blood & Honour‘. In Berliner Sicherheitskreisen mehrten sich daher laut taz die Stimmen, die der Ansicht seien, das Verbot hätte nichts gebracht (taz vom 31. Januar 2001).

Denn Aktivitäten werden selten einfach eingestellt, sondern lediglich anders organisiert. Michael Weiss, Autor des Handbuchs „White Noise – Rechts-Rock, Skinhead-Musik, Blood & Honour“, berichtet in diesem Zusammenhang, dass die Strukturen von Blood & Honour vielfach auf kleinere private Räumlichkeiten und Grundstücke, aber auch Gaststätten in ländlichen Regionen und Veranstaltungsorte im Ausland zurückgriffen, um dem staatlichen Verfolgungsdruck zu entgehen (taz vom 31. Januar 2001).

Frühzeitige Warnungen oder Informationen über ein drohendes Verbot können von den betreffenden Organisationen zudem dazu genutzt werden, Vermögenswerte und andere materielle Güter in Sicherheit zu bringen. „Bei einer Großdurchsuchung im Berliner und Brandenburger Raum wurden dem Vernehmen nach so wenige Vermögenswerte gefunden, dass man [in Berliner Sicherheitskreisen] davon ausgeht, dass Blood & Honour gewarnt war.“ (taz vom 31. Januar 2001)

So beschneidet ein Verbot auch den finanziellen Bewegungsspielraum und die materielle Ausstattung der Aktivisten etwa mit Propagandamaterialien nicht substantiell.

1. Wie hat das neonazistische Netzwerk „Blood & Honour“ nach Erkenntnissen der Bundesregierung auf das Verbot seiner deutschen Sektion im September letzten Jahres reagiert?
2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Umstrukturierungsmaßnahmen von „Blood & Honour“ nach dem Verbot vor (etwa die Gründung von Auffangstrukturen oder das Abwandern in andere rechtsextreme Strukturen etc.)?

Wenn ja, welche?

Nachdem einige führende Aktivisten der verbotenen Organisation bis November 2000 noch zwei Konzerte veranstalteten, für die in der Szene unter dem Signet „Blood & Honour“ geworben wurde, sind Aktivitäten, die als Nachfolgeaktivitäten zu werten wären, fast vollständig zum Erliegen gekommen. Die zunächst bekundete Absicht, „Blood & Honour“ als Organisation weiterführen zu wollen, ist insgesamt nicht umgesetzt worden. „Blood & Honour“ hat in Deutschland seine Bestrebungen als Organisation eingestellt. Die früheren Strukturen sind entweder zerschlagen oder handlungsunfähig. Wenige ehemalige Aktivisten versuchen als Einzelpersonen, Aktivitäten im Sinne von „Blood & Honour“ aufrechtzuerhalten, dies allerdings mit nur geringem Erfolg.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über ein Fortbestehen der deutschen Sektion des neonazistischen Netzwerks „Blood & Honour“ unter dem Namen ‚28‘ vor?

Wenn ja, welche?

Wenn ja, was will die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Die Bezeichnungen „28“ oder „28er“ sind Verschlüsselungen für das Organisationskürzel „B & H“, die an den zweiten und achten Buchstaben des Alphabets anknüpfen. Sie haben keine organisatorische Bedeutung für ehemalige „Blood & Honour“-Mitglieder. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über das Fortbestehen der personellen Strukturen der deutschen Sektion von „Blood & Honour“ nach dem Verbot?

Wenn ja, welche?

Wenn ja, was will die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Ein Teil früherer Mitglieder hat weiterhin Kontakt untereinander. Diese Beziehungen sind allerdings nicht institutionalisiert, sondern beruhen auf teilweise langjährigen Beziehungen, die vor der organisatorischen Einbindung dieser Personen bei „Blood & Honour“ entstanden waren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Hat sich das Verbot der deutschen Sektion von „Blood & Honour“ nach Erkenntnissen der Bundesregierung negativ auf den Vertrieb rechtsextremer und neofaschistischer CDs, Videos und T-Shirts ausgewirkt?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, was will die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Da „Blood & Honour“ in Deutschland in den letzten beiden Jahren vor dem Verbot nicht als Organisation in die Produktion und den Vertrieb rechtsextremistischer CDs eingebunden war, hat das Verbot keine unmittelbare Auswirkung auf die rechtsextremistische Vertriebszene. Mittelbar haben allerdings konsequente Maßnahmen staatlicher Behörden den Druck auf die Vertriebszene erhöht. Infolge des Verbots der „Blood & Honour – Division Deutschland“ und verstärkter Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Sicherheitsbehörden ist die Zahl der Skinhead-Konzerte deutlich zurückgegangen. Den Einzelvertriebern fehlen damit wichtige Handels- und Verkaufsmöglichkeiten für CDs, Videos und T-Shirts. Zusätzlich hat eine Reihe von Exekutivmaßnahmen gegen Verreiber die Skinhead-Musikszene verunsichert.

6. Hat sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung das Verbot der deutschen Sektion von „Blood & Honour“ negativ auf den Versand von Blood & Honour-Propagandamaterialien, wie etwa den Vertrieb von „Blood & Honour“-Magazinen, ausgewirkt?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, was will die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Seit dem Verbot der „Blood & Honour – Division Deutschland“ ist die Verbreitung von Propagandamaterialien mit dem Logo der Organisation in Deutschland strafrechtlicher Verfolgung unterworfen. Dies hemmt auch den Vertrieb solcher Propagandamaterialien. So ist etwa seit dem Verbot kein „Blood & Honour“-Magazin mehr erschienen. Am 22. Dezember 2000 konnten in Hamburg bei zwei Einzelvertriebern eine größere Anzahl von CDs beschlagnahmt werden, auf deren Cover das Logo der verbotenen Organisation aufgedruckt war.

7. Hat sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung das Verbot der deutschen Sektion von „Blood & Honour“ negativ auf die Durchführung von Skinhead-Konzerten ausgewirkt?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, was will die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Da die Aktivitäten von „Blood & Honour“ hauptsächlich im Bereich der Organisation von Skinhead-Konzerten lagen, hat das Verbot die rechtsextremistische Musikszene deutlich geschwächt. So ist die Anzahl der durchgeführten Skinhead-Konzerte in den ersten Monaten des Jahres 2001 weiter zurückgegangen. Der Trend aus dem Jahr 2000 – Rückgang der Veranstaltungen gegenüber dem Vorjahr um ein Viertel – setzt sich damit erkennbar fort.

8. Hatten „Blood & Honour“-Aktivisten durch das Verbot finanzielle Einbußen zu verzeichnen?

Wenn ja, welche?

9. Wurden möglicherweise auch nach dem Verbot fortgesetzte „Blood & Honour“-Aktivitäten durch das Verbot in ihren finanziellen Möglichkeiten negativ beeinträchtigt?

Wenn ja, welche und wie?

Es können nur Vermögenswerte des verbotenen Vereins eingezogen werden. Bei der Vollziehung des Verbotes am 14. September 2000 wurden u. a. Sparbücher mit Vereinsvermögen von über 10 000 DM bei der „Blood & Honour Sektion Baden“ beschlagnahmt. Auch bei einem Funktionär der Brandenburger Sektion wurde Geldvermögen beschlagnahmt. Es ist davon auszugehen, dass das Verbot ein empfindlicher Schlag auch gegen die Finanzstrukturen von „Blood & Honour“ gewesen ist.

10. Hat sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung das Verbot der deutschen Sektion von „Blood & Honour“ auf die internationalen Aktivitäten von „Blood & Honour“ ausgewirkt?

Wenn ja, wie?

Die einzelnen nationalen „Blood & Honour-Divisionen“ agieren weitgehend unabhängig voneinander. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Personen der verbotenen „Blood & Honour – Division Deutschland“ Kontakt zu ausländischen „Blood & Honour“-Gruppierungen haben.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Bildung von (weiteren) konspirativen „Blood & Honour“-Strukturen oder „Untergrund“-Aktivitäten infolge des Verbots vor?

Wenn ja, welche?

Wenn ja, was will die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Nein. Zu den Aktivitäten von Einzelpersonen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass „Blood & Honour“ nach dem Verbot verstärkt Kontakt zur NPD aufgenommen hat?

Wenn ja, wann, wo und in welcher Form?

Nein

13. Wie bewertet die Bundesregierung im Nachhinein und vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse das Verbot der deutschen Sektion von „Blood & Honour“?

Die Bundesregierung bewertet das Verbot uneingeschränkt positiv. Es ist gelungen, die Struktur von „Blood & Honour“ in Deutschland nahezu vollständig zu zerschlagen und ihre Aktivitäten, insbesondere bei der Organisation von Skinhead-Konzerten, zum Erliegen zu bringen. Insgesamt hat das Verbot nicht nur bei ehemaligen „Blood & Honour“-Aktivisten, sondern auch in der rechts-extremistischen Skinhead-Szene und darüber hinaus im Rechtsextremismus zu starker Verunsicherung geführt.